

Hinweise Datenschutz und Vertraulichkeit für Kunden und Lieferanten

Wir freuen uns, dass Sie sich für eine Zusammenarbeit mit uns interessieren. Wir möchten Ihnen nachfolgend gerne Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und der Vertraulichkeit im Zusammenhang einer Geschäftsbeziehung erteilen.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrecht ist die

Heinrich Müller GmbH
Heinrich-Müller-Str. 6
90530 Wendelstein

Sie finden weitere Informationen zu unserem Unternehmen, Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen und auch weitere Kontaktmöglichkeiten im Impressum unserer Internetseite: <https://www.mueller-drehteile.de/impressum>

Für die Verarbeitung bei uns im Haus gilt:

1. Zweck dieser Vereinbarung

(1) Der Auftragnehmer wird Leistungen für den Auftraggeber erbringen. In dem Zusammenhang ist es nicht ausgeschlossen, dass der Auftragnehmer Kenntnis von personenbezogenen Daten oder Informationen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen des Auftraggebers erhält.

(2) Mit dieser Vereinbarung wird der Auftragnehmer zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten und Informationen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet.

2. Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber in Schriftform, Textform oder mündlich erhalten hat. Dies beinhaltet insbesondere

- personenbezogene Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- Angaben zu Angeboten, Preisen, Kunden, Kooperationspartnern, Vertragspartnern, Beschäftigten,
- wirtschaftliche Informationen,
- wissenschaftliche Informationen,

- Informationen zu Produkten, Waren oder Dienstleistungen, die der Auftraggeber herstellt oder herstellen lässt,
- Informationen zu Entwicklung und Forschung,
- Informationen zu gewerblichen Schutzrechten,
- Informationen zu Urheberrechten und
- Informationen, die als „vertraulich“, „geheim“, „VS“ oder in ähnlicher Weise gekennzeichnet sind
- Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Messergebnisse, Berechnungen, Erfahrungen, Verfahren, Muster, Kenntnisse und Vorgänge einschließlich Know-How
- Noch nicht veröffentlichte Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte

3. Allgemeine Geheimhaltungspflichten

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen i.S.d. Ziff. 2 dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben oder diese Informationen Dritten zugänglich zu machen. Die Zustimmung des Auftraggebers bedarf der Textform.

(2) Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen nur verwenden, soweit dies für die Durchführung seiner Leistungen für den Auftraggeber erforderlich ist.

4. Ausnahmen

(1) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht bzw. nicht mehr für solche Informationen, für die der Auftragnehmer nachweisen kann, dass

- die Information vom Auftragnehmer unabhängig von den vom Auftraggeber erlangten Informationen entwickelt worden ist oder
- die Information dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Offenlegung durch den Auftraggeber bereits bekannt ist oder
- der Auftragnehmer die Information nach der Offenlegung durch den Auftraggeber rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht erlangt hat oder
- die Information zum Zeitpunkt der Offenlegung durch den Auftraggeber bereits allgemein bekannt ist oder nach Offenlegung allgemein bekannt wird oder
- der Auftragnehmer aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber – soweit zulässig – über die beabsichtigte Weitergabe vorab in Textform zu informieren und die gesetzlich zulässigen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.

5. Datenschutzrechtliche Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung seiner Leistungen für den Auftraggeber die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Pflichten einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle seine Beschäftigten auf die Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu verpflichten. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden diese Pflichten auch für die Zeit nach dem Ausscheiden von Mitarbeitern auferlegt.

(3) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und dies auf Anfrage gegenüber dem Auftraggeber in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Im Falle einer Datenschutzverletzung i.S.d. Art. 33 DSGVO wird der Auftragnehmer diese unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen, wenn dieser Vorfall auch vertrauliche Informationen des Auftraggebers betrifft. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in diesem Fall zudem die von ihm getroffenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen mitteilen.

(5) Der Auftragnehmer wird vertrauliche Informationen auf Weisung des Auftraggebers löschen. Die Weisung bedarf der Textform. Sofern sich die Weisung zur Löschung auf Daten bezieht, die dem Auftragnehmer zum Nachweis seiner Leistung dienen oder für diese gesetzliche Aufbewahrungspflichten gelten, die vom Auftragnehmer einzuhalten sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Daten in einer Weise zu verschlüsseln, dass eine unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte nach dem Stand der Technik ausgeschlossen ist.

6. Beschränkungen der Verpflichtungen

Aus dieser Vereinbarung ergeben sich keine Verpflichtungen, spezielle Informationen gegenseitig mitzuteilen, die mitgeteilten Informationen in einem Produkt zu verwerten, oder einem Vertragspartner Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten zu gewähren, die über das Benutzungsrecht dieser Vereinbarung hinausgehen.

7. Einbindung von Dritten

(1) Die Einbindung von Auftragsverarbeitern durch den Auftragnehmer, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber, personenbezogene Daten verarbeiten, ist nur zulässig, wenn dies unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 28 DSGVO erfolgt. Der Auftragsverarbeiter gilt nicht als „Dritter“ i.S.d. Ziff. 3 dieser Vereinbarung

(2) Sofern es außer in den Fällen des Absatzes 1 für die Erfüllung vertraglicher Leistungen des Auftragnehmers für den Auftraggeber erforderlich ist, Dritte mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen, sind diese vom Auftragnehmer zur Einhaltung sämtlicher in dieser Vereinbarung genannten Pflichten ihrerseits vertraglich in Schriftform zu verpflichten.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Einbindung von Dritten diesen nur die Informationen zugänglich zu machen, die für die Erfüllung von Leistungen für den Auftraggeber benötigt werden.

8. Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

9. Beendigung

(1) Die Pflichten des Auftragnehmers zur Geheimhaltung und die datenschutzrechtlichen Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten unbefristet.

(2) Der Auftragnehmer wird nach Beendigung dieser Vereinbarung alle vom Auftraggeber in körperlicher Form erhaltenen Informationen an den Auftraggeber zurückgeben oder auf Weisung des Auftraggebers vernichten (mindestens nach DIN 66399 Sicherheitsstufe 4).

Dazu gehören u.a.: Schriftstücke, Zeichnungen, sonstige Unterlagen, Muster, Materialien, Proben, Datenträger o.ä..

(3) Vertrauliche Informationen, die sich auf vom Auftragnehmer genutzten Datenträgern befinden, sind nach der Beendigung dieser Vereinbarung vom Auftragnehmer in einer Weise zu löschen, die eine Wiederherstellung der Daten nach dem Stand der Technik unmöglich macht.

(4) Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer einen geeigneten Nachweis der Löschung nach den Absätzen 2 und 3 verlangen.

10. Schadensersatz

(1) In jedem Fall der schuldhaften Verletzung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer ist dieser verpflichtet, dem Auftraggeber den entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Schuldhafte Verletzungen dieser Vereinbarung durch Mitarbeiter, verbundene Unternehmen oder sonstige Bevollmächtigte des Auftragnehmers werden dem Auftragnehmer als eigenes Verschulden zugerechnet.

11. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Sitz des Auftraggebers ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis.

(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.